

Ersuch an den Bischof von Chur, seinen Geistlichen im Fürstentum Liechtenstein das Weinausschenken und Jagen zu verbieten. Konz. Wien, 1750 September 15, AT-HAL, H 2638, unfol.

[1] [*linke Spalte*]

An bischoffen und fürsten zu Chur.¹

Wienn², den 15. Septembris 1750.

Ersuch schreiben, womit seiner geistlichkeit der exercirende weinschank, das jagen und ein mischung in der unterthanen handlungen untersagt werde.

[*rechte Spalte*]

P.P.³

Euer liebden mögen wir nichts verhalten, dass was das betragen der in unserem reichsfürstenthumb Lichtenstein eingesessenen geistlichkeit je länger, je missfälliger und ohnerträglicher fallest. Nicht allein masset sich selbe an, verbottenen weinschank zu treiben und sich mit jagen zu unterhalten, sondern es will auch zue gewohnheit erwachsen, dass sich die geistlichen in die händel unserer unterthanen mischen. Hierdurch factiones wegen und von lauff der justiz merklich schwechen. Gleichwie nun solche unternehmungen in keinem orth des Römischen Reichs⁴ verstattet werden, das weinschenken und jagen ohnehin mit allerhand ohngebühen [2] verknüpft und verboten ist. Zumahlen auch der geistlichkeit nicht zusteht, sich weltlicher handl und geschäftten, oft woraus gemeiniglich nur verwirrung entsprünget, zu unterziehen. Als sezen zu euer liebden tieffen einsicht und hohen æquanimität das zuversichtliche vertrauen. Desselben werden kein anstand finden, der in unserem reichsfürstenthumb Lichtenstein befindtlichen geistlichkeit derley missbräuche alles ernsts zu untersagen und dieselbe umbso mehrers zu gänzlicher vermeidung derley den geistlichen stand zu verkleinerenden und aus aller achtung sezenden ohne gebühen anzuhalten, als in dessen ohnverhoffenden entstehung ein jeder sich selbst die schuld bey [...] hat, wan ihren ein ohne beliebiger anstoss widerfahret. [3] Womit euer liebden zu erweisung angenehmer diensten steths willig und beraith verbleiben etc. etc.

¹ *Joseph Benedikt von Rost (1696–1754) war ab 1729 Bischof von Chur. Vgl. Franz Xaver BISCHOF, Rost, Joseph Benedikt Freiherr (ab 1739 Graf) von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 780.*

² *Wien, Hauptstadt (A).*

³ *P.P.: praemissis praemittendis = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.*

⁴ *Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.*